

15 MO 9 102

Zweitschrift

Ans: 05-20-07/204 Hab 14

Deutsche Reichsbahn

Eingetragen in das Liegenschaftsbuch der

Reichsbahndirektion Magdeburg

Gemarkung Halberstadt 97.26  
Nr. 31.76

Reichsbahnamt Abteilung Recht

Deutsche Reichsbahn  
Entwurfs- und Vermessungsbeleg  
Betriebsteil Magdeburg

# Gestattungsvertrag

13. Okt 1982

zwischen der Deutschen Reichsbahn, vertreten durch ~~XXXXXX~~ Reichsbahndirektion Magdeburg

vertreten durch den Leiter der Abt. Recht (nachstehend Reichsbahn genannt)

und VEB Energiekombinat Magdeburg Energieversorgung Halberstadt

3600 Halberstadt P3F 158

vertreten durch die Unterzeichneten (nachstehend Gestattungsnehmer genannt)

1. a) Die Reichsbahn gestattet unter Zugrundelegung der Verwaltungsvorschrift für die Kreuzung und Näherung fremder Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn und Anschlussbahnen (VKN-DR) vom 29. Dezember 1967, die für beide Vertragspartner verbindlich ist.

Strecke Halle(S)/Wasserleben

- Näherung links von km 89,65 bis km 90,1 mit 2 Kabeln 10 kV unter Nutzung des Überbaues der Anschlussbahn über die Holtenenne
- Kreuzung in km 89,6984 mit 4 Kabeln 10 kV zur neuen Station Kläranlage
- Kreuzung in km 89,696 mit 220 V Kabeln a. Betrieb in einem 6 kV Kabel als alte Versorgung Kläranlage im Zuge der Holtenenne-Unterführung.

- b) Für den Fall, daß Maßnahmen an den Anlagen der Reichsbahn die Beseitigung, Änderung oder Verlegung von Anlagen des Gestattungsnehmers erforderlich machen, finden die geltenden Investitionsbestimmungen Anwendung.
- c) Der über den gleichen Gegenstand geschlossene Vertrag, vom 06.12.83.1928 wird hierdurch aufgehoben.

2. a) Die zur Unterhaltung, Abänderung und Entfernung der zugelassenen Anlage erforderlichen Arbeiten auf Reichsbahngelände dürfen nur unter Aufsicht der Reichsbahn nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bahnmeisterei ausgeführt werden; über die Notwendigkeit der Aufsicht entscheidet allein die Reichsbahn. Die entstehenden Kosten - berechnet nach den für die Reichsbahn geltenden Bestimmungen - fallen in vollem Umfang dem Gestattungsnehmer zur Last und sind von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung kostenfrei zu erstatten.

- b) Ist für die Anlage eine Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht oder eine sonstige Genehmigung von Verwaltungsstellen oder Dritten nötig, so ist diese Genehmigung vor Beginn der Arbeiten auf Reichsbahngelände der Reichsbahn nachzuweisen.

\*) Nichtzutreffendes streichen

- 3. a) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 8 die Anlage auf eigene Kosten unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen und das Reichsbahngelände in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich vor Herstellung der Anlage befunden hat. Der Gestattungsnehmer wird für die ihm hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile von der Reichsbahn nicht entschädigt.
  - b) Bei Versäumnis oder Weigerung ist die Reichsbahn berechtigt, die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers ausführen zu lassen. Für die Kostenerstattung gilt Ziffer 2 Buchstabe a.
  - c) Diese Regelung findet unter Beachtung der Investitionsbestimmungen auch Anwendung, wenn der Vertrag auf Grund von Maßnahmen gemäß Ziffer 1 Buchstabe b geändert oder beendet wird.
4. Bei Abänderung, insbesondere Ergänzung oder Erweiterung sowie Unterhaltung der Anlage, oder bei einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Benutzung, ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, vorher die Zustimmung einzuholen.
5. Der Gestattungsnehmer ist der Reichsbahn gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus der Errichtung, dem Bestand, der Unterhaltung, der Abänderung, der Beseitigung oder dem Betrieb der Anlage ergeben, nach den gesetzlichen Bestimmungen materiell verantwortlich. Darüber hinaus hat der Gestattungsnehmer der Reichsbahn auch die Schäden zu ersetzen, die von ihm verursacht worden sind und für die die Reichsbahn ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich ist.
6. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der Reichsbahn alle Beträge zu ersetzen, die von Verwaltungsstellen für Vermessung, Freilegung, erste Einrichtung, Beleuchtung, Pflasterung, Entwässerung usw. von Straßen und Plätzen oder für die Anlage und Befestigung von Fußwegen von der Reichsbahn aus Anlaß der Zulassung oder Einrichtung von Baulichkeiten gefordert werden oder die als Steuern und Abgaben (Kanalgebühren, Straßenreinigungskosten und dergleichen) für die Anlage zu entrichten sind.

7. a) Für die Gestattung hat der Gestattungsnehmer

einmalig bei Vertragsabschluss ... 12,50 ... M, buchstäblich: ... zwölz 50/100 ... M,  
 laufend jährlich am 1. ./. ..... im voraus,  
 erstmalig mit Wirkung vom 1. ./. ..... 19 ..... an,  
 eine Gebühr von ./. ..... M,  
 buchstäblich: ./. ..... M,  
 an die DR Reichsbahndirektion Magdeburg Abteilung Finanzen  
Konto Staatsbank Magdeburg 3271-11-8- Cod. 100-709911310110

kostenfrei ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

- b) Erfordern die Herstellung, Überprüfung, Abänderung und Entfernung der Anlage noch besondere Leistungen der Reichsbahn (siehe auch Ziffer 2 Buchstabe a), die nicht durch die Gebühr gemäß Buchstabe a abgegolten werden, so sind diese jeweils nach Rechnungslegung zu zahlen.
- c) ~~Die Herstellung, Überprüfung, Abänderung und Entfernung der Anlage ist durch den Gestattungsnehmer zu finanzieren.~~

8. Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag für den Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich spätestens am 3. Werktag des Vierteljahres kündigen.
9. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
10. Der Vertrag wird zweimalig ausgefertigt. Die Erstschrift verbleibt bei der Reichsbahn; die Zweitschrift erhält der Gestattungsnehmer.
11. Die aus diesem Vertrage entstehenden Meinungsverschiedenheiten sind, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen ~~begegnet werden können~~ ~~begegnet werden können~~ ~~begegnet werden können~~ behoben werden können, dem ~~Reichsbahngeschäftsbereich~~ ~~Reichsbahngeschäftsbereich~~ ~~Reichsbahngeschäftsbereich~~ zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

**Vertrags-**

Magdeburg, den 24.03.82

Halberstadt, den 1. 9. 82

Deutsche Reichsbahn  
 Reichsbahndirektion Magdeburg  
 Abteilung Recht  
 Wolter  
 Reichsbahn-Kol  
 Gruppenleiter

Gestattungsnehmer  
 Doneis  
 Ing.-Ber.-Ltr.  
 Degenhardt  
 Betr.-Ing.